

Geschäftsbedingungen Raumvermietung Adler

1. Wann kommt der Vertrag zwischen Ihnen und dem Alten Spital zustande?

- Mit Ihrer mündlichen oder schriftlichen Buchung und der Bestätigung seitens des Alten Spitals kommt ein Vertrag zwischen Ihnen und dem Verein Begegnungszentrum Altes Spital Solothurn zustande.

- Wird eine Veranstaltung von Minderjährigen organisiert, muss eine volljährige Person die Miet- oder Benützungsvereinbarung mitunterzeichnen.

2. Was Sie wann bezahlen müssen

- Die Raummiete, die Kosten für die Benützung der übrigen Infrastruktur und die Unkostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der MitarbeiterInnen sind fixe Preise. Die Preise sind auf der Webseite ersichtlich.

- Bei der definitiven Reservation ist eine Vorauszahlung zu leisten.

- Der Restbetrag ist entweder bar am Veranstaltungstag oder gegen Rechnung zu bezahlen.

- Beträge bis zu Fr. 100.- sind in der Regel vor Beginn der Veranstaltung bar zu bezahlen.

3. Annullierung

- Wird eine Veranstaltung trotz definitiver Reservation nicht durchgeführt, werden die Annullationskosten wie folgt verrechnet:

bei Absage der Veranstaltung:

- bis 30 Tage vor Durchführung der Veranstaltung 20% der Raummiete

- 29 bis 15 Tage vor Durchführung der Veranstaltung 50% der Raummiete

- 14 bis 7 Tage vor Durchführung der Veranstaltung 80% der Raummiete

- Bei späterer Absage 100% der Raummiete

- Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.-.

4. Falls wir einmal absagen müssen

- weil die gemieteten Räumlichkeiten aus organisatorischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt (Feuer-, Wasserschäden, Streiks, Katastrophen, usw.) nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall können wir die Vermietung bis spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung annullieren.

- Sollten wir keine alternativen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen können, so erstatten wir den bereits eingezahlten Betrag zurück.

- Aus Sicherheitsgründen kann eine Absage durch das Alte Spital auch kurzfristig erfolgen. Auch in solchen Fällen erstatten wir den eingezahlten Betrag zurück. Weitergehende Ersatzforderungen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Unzufrieden mit der Miete der Räumlichkeiten

- Entsprechen die Räumlichkeiten oder die Einrichtung nicht den oben genannten oder zusätzlich gemachten vertraglichen Abmachungen oder sind sie mit einem anderweitig erheblichen Mangel behaftet, sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei den MitarbeiterInnen des Alten Spitals sofort unverzügliche und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Sollte die Abhilfe nicht möglich sein, müssen Sie von ihnen eine schriftliche Bestätigung verlangen.

- Das Alte Spital vergütet Ihnen den Ausfall oder den Minderwert mangelhafter erbrachter Leistungen oder Ihres Mehraufwandes, falls es dem/der MitarbeiterIn nicht möglich ist, eine gleichwertige Ersatzleistung zu offerieren und Sie selber für Abhilfe sorgen müssen. Die Vergütung erfolgt gegen Beleg und entspricht höchstens dem Gesamtbetrag der bestellten Leistungen. Sie können keinen Schadenersatz verlangen, wenn der Schaden auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

6. Haftung und Schadenersatzpflicht

- Der Verein Begegnungszentrum Altes Spital haftet für Sachschäden und den unmittelbaren Schaden bei Tod, Körperverletzung oder Erkrankung von Personen, die von MitarbeiterInnen absichtlich oder fahrlässig verursacht werden. Der Haftungsbetrag beschränkt sich pro Ereignis auf Fr. 2'000'000.-- (2 Mio. Schweizer Franken).

- Der Verein Begegnungszentrum Altes Spital haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, wenn diese auf Versäumnisse oder Handlungen der VertragsnehmerInnen direkt zurückzuführen sind.

- Der Verein Begegnungszentrum Altes Spital haftet weder für Personen- noch für Sachschäden, wenn diese auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse oder Handlungen von nicht an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten oder auf höhere Gewalt oder auf ein anderes nicht voraussehbares oder abwendbares Ereignis zurückzuführen sind.

- Schadenersatzansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Sie verjähren innert einem Jahr.

7. Gültigkeit

- Die vorliegende Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 1. November 2014 in Kraft und ersetzt alle Bestimmungen älteren Datums.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Im Verhältnis zwischen Ihnen und dem Verein Begegnungszentrum Altes Spital Solothurn ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

- Gerichtsstand ist Solothurn.